

Satzung
des Vereins
Akademie 55plus Darmstadt

§ 1

Rechtsform, Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademie 55plus Darmstadt e.V.“ (im folgenden Verein genannt) und ist im Vereinsregister unter Aktenzeichen 8VR82030 eingetragen.
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Weiterbildung von Älteren für Ältere.
- (2) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein dazu beiträgt, das Leben dieser Zielgruppe durch aktive Mitarbeit oder Teilnahme an Vereinsveranstaltungen lebenswerter und interessanter zu gestalten. Die Schwerpunkte liegen unter anderem darin, dass er
 - a) bei der Ausgestaltung der individuellen Weiterbildung berät, um das Potenzial der älteren Generation zu wecken und zu fördern;
 - b) die Möglichkeit bietet, durch Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen geistig und körperlich aktiv zu bleiben;

- c) älteren Menschen den Weg zur nachberuflichen Weiterbildung erleichtert;
- d) dazu ermutigt, durch Weiterbildung sich auch im Sozialbereich zu engagieren, vor allem in Projekten, die den Dialog der verschiedenen Generationen, Nationen und Kulturen ermöglichen;
- e) sich um die Förderung der Mobilität im Alter, insbesondere im öffentlichen Bereich, bemüht.

Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 2 Abs. 2 S. 1 und S. 2 dieser Satzung will der Verein mit allen interessierten Institutionen, die Bildungsarbeit für ältere Menschen durchführen, zusammenarbeiten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Ersatzes von Aufwendungen nach § 6 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung.
- (6) Es dürfen keine juristischen und/oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins werden hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

§ 3

Innere Verfassung

- (1) Der Verein ist unabhängig.
- (2) Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
- (3) Die Arbeit des Vereins beruht auf den Grundlagen ethischer, moralischer und humanistischer Verantwortung für den älteren Mitmenschen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen ab dem 55. Lebensjahr werden. In besonderen Fällen kann von der Altersgrenze nach § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Fördermitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen

ist. Nach Bestätigung durch den Vorstand erhält das Mitglied den Mitgliedsausweis.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 31.10. des Kalenderjahres beim Vorstand erklärt werden, wobei der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend ist. Der Austritt wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder – trotz schriftlicher Mahnung – mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Betroffenen innerhalb von zwei Monaten die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist, soweit in § 15 Abs. 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beitragspflichtig.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (4) Unter Verweis auf § 2 Abs. 5 und 6 dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen (wie z. B. Material, Fahrtkosten), die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein getätigt haben, können vom Verein nach den aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.
- (5) Auf die Leistungen des Vereins, die jederzeit widerruflich sind, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 9

Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Festsetzung der Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschluss,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins
- (2) Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet gestellte Anträge

können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung um die nachträglich gestellten Anträge zu ergänzen.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 5 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen einen Monat vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. § 9 (2) Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung, welche durch

- a) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
- b) Newsletter-Versand per E-Mail oder auch
- c) per Brief

erfolgen kann. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate eines Kalenderjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder
 - b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sofern die Satzung oder zwingendes Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Ja- oder Neinstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (vgl. §17 (1)) der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Dreiviertel-

mehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
- (5) Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- (7) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind und das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs bis höchstens neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem/der
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)

- e) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Gegen Entgelt beim Verein angestellte Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen für die restliche Amtszeit benennen. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Vorstandes sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Abwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert oder die Anzahl der Kandidaten oder Kandidatinnen die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder übersteigt. Die Stimmberechtigten haben dann jeweils so viele Ja-Stimmen, wie sich Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, jedoch höchstens so viele wie Vorstandsmitglieder wählbar sind, also maximal neun. Jeder Stimmberechtigte kann auch weniger Ja-Stimmen abgeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, mindestens aber 20% der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit zwischen einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen wird per Stichwahl entschieden, wenn hiervon der Einzug in den Vorstand abhängt.
- Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter(in), den/die Schatzmeister/in, sowie den/die Schriftführer/in und bestimmt deren Amtszeit.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach dieser Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Begründung von Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Pacht- und Dienstverträge), die eine Jahresverpflichtung von bis zu EUR 25.000,00 für den Verein beinhalten,
 - h) Abschluss oder Kündigung eines Bewirtungsvertrages.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Über sie ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Die Einladung ergeht durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Beschlüsse über Angelegenheiten im Sinne von § 12 Abs. 5 g) bis h) müssen mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die gleichen Regelungen gelten auch für Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren.

Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der stellvertretende(n) Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Zur Unterstützung des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Beiratsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat wird – zeitgleich mit der Vorstandswahl – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Wahlen der Beiratsmitglieder sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist. Zur Wahl in den Beirat ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein und seine Ziele zu fördern und für ihn zu werben, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen einlädt. Mindestens einmal pro Semester soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Beirats zu informieren.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung in Beiratssitzungen, bei denen alle Vorstandsmitglieder ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. Bei der Beschlussfassung des Beirats entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer für insgesamt zwei Jahre gewählt. Ausgeschiedene Kassenprüfer dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Dem Vorstand ist jeweils bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15

Ehrenmitglied und Ehrenvorsitz

- (1) Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, der Vorschlag muss jedoch von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist die Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.
- (5) Des weiteren kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zum Ehrenvorsitzenden im Vorstand auf Lebenszeit ernannt werden. Innerhalb des Vorstandes hat der Ehrenvorsitzende kein Stimmrecht, er hat jedoch ein Beratungsrecht. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden wird auf zwei begrenzt.

§ 16

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der jeweils für das Beitragsjahr festgesetzte Jahresbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand – abweichend von der Bestimmung des § 17 Abs. 1 dieser Satzung – von sich aus vornehmen.
- (3) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Regelungen über die Vertretungsbefugnis gelten fort.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Caritasverband Darmstadt e.V. und dem Diakonischen Werk Darmstadt-

Dieburg/Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren Seniorenarbeit an, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
- (2) An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und gemäß § 18 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes ermittelt werden kann, die gesetzliche Vorschrift.

Darmstadt, 01. April 2014